

NR. 1666 | 16.12.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung
der Fakultät für Informatik
der Ruhr-Universität Bochum

vom 13.12.2024

**Promotionsordnung
der Fakultät für Informatik
der Ruhr-Universität Bochum**
vom 13.12.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Ruhr-Universität Bochum auf der Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 23. Mai 2023 die folgende spezifische Promotionsordnung der Fakultät für Informatik erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzungen zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorand*in
- § 5a Promotionsstudiengänge und -programme – „entfällt“
- § 6 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 7 Strukturierung der Promotion
- § 8 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Beurteilung der Promotion
- § 14 Rechtsmittel
- § 15 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 16 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit ihrer Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;
- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt;
- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultät für Informatik hat diese Regeln in die vorliegende spezifische Promotionsordnung übernommen und durch fachspezifische Bestimmungen präzisiert und ergänzt.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es ihnen, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Promovierende werden als Wissenschaftler*innen auf dem Karriereweg angesehen. Die Belange und Bedürfnisse von Promovierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung werden zur Wahrung der Chancengleichheit durch Regelungen zum Nachteilsausgleich berücksichtigt.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Promovierenden und ihren Betreuer*innen unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Promovierenden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung zur Promotion an der Fakultät für Informatik setzt die Annahme als Doktorand*in an der Fakultät für Informatik voraus.

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.
- (2) An der Fakultät für Informatik der Ruhr-Universität Bochum können folgende Doktorgrade vergeben werden: Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.), Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder „Philosophiae Doctor“ (Ph.D.).
- (3) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (4) An der Fakultät für Informatik der Ruhr-Universität Bochum kann ein Doktorgrad für besondere wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Wissenschaft auch ehrenhalber als Doktor-Ingenieur honoris causa (Dr.-Ing. h.c.), als Doktor der Naturwissenschaften honoris causa (Dr. rer. nat. h.c.) oder als Philosophiae Doctor honoris causa (Ph.D. h.c.) verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Informatik entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss der Person übertragen, die den Vorsitz des Ausschusses innehat. Der Promotionsausschuss ist Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Der Promotionsausschuss berücksichtigt die besonderen Belange und Bedürfnisse von Promovierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung durch die Entscheidung

über Anträge auf Nachteilsausgleich. Für Anträge ist das jeweils gültige Formular „Antrag auf Nachteilsausgleich bei Behinderung und/oder chronischer Krankheit“ zu verwenden.

- (3) Der Promotionsausschuss besteht aus:
 1. 15 Mitgliedern aus der Gruppe der in der Fakultät beschäftigten Professor*innen, Juniorprofessor*innen und außerplanmäßigen Professor*innen, sowie der in der Fakultät kooptierten Professor*innen;
 2. zwei Mitgliedern der Fakultät aus der Gruppe der Doktorand*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, von denen mindestens eines promoviert sein soll.
- (4) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 3 werden vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, denen von dem bzw. der Rektor*in der Ruhr-Universität Bochum die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen wurde, gehören zur Gruppe der Professor*innen nach Abs. 3 Ziffer 1; sie haben uneingeschränkt deren Rechte und Pflichten. Dies gilt sinngemäß für alle entsprechenden Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Nichtpromovierte Mitglieder aus der Gruppe nach Abs. 3 Ziffer 2 haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen, die die Beurteilung wissenschaftlicher Inhalte zum Gegenstand haben.
- (6) Auf eigenen Antrag können Personen aus der Gruppe der Betreuer*innen gemäß § 6 Abs. 3 vom Fakultätsrat als Mitglied des Promotionsausschusses nach Abs. 3 Ziffer 1 gewählt werden.
- (7) Die Personen, denen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz übertragen werden soll, werden vom Promotionsausschuss aus der Mitte seiner Mitglieder nach Abs. 3 Ziffer 1 für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- (8) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden vom Vorsitz einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der in allen Belangen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz führt. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung des Vorsitzes ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (9) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Annahme als Doktorand*in gemäß § 5,
 2. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien gemäß § 4 Abs. 3,
 3. Festlegung weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen gemäß § 4 Abs. 2,
 4. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 8,
 5. Entscheidung über den Doktorgrad nach § 1 unter Berücksichtigung der Angabe der Promovierenden gemäß § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 7 Ziffer 5,
 6. Beschluss über die Annahme der Dissertation gemäß § 11 Abs. 7,
 7. Entscheidung über die Annahme einer kumulativen Dissertation gemäß § 10 Abs. 6,
 8. Bestellung der Gutachter*innen gemäß § 9,
 9. Bestellung der Promotionskommission gemäß § 9,
 10. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung gemäß § 12 Abs. 1 und 9,
 11. Feststellung der erfolglosen Beendigung von Promotionsverfahren gemäß § 11 Abs. 8,
 12. Entscheidung über Anträge auf Nachteilsausgleich im konkreten Einzelfall im Sinne der §§ 3 Abs. 5, 64 Abs. 2 und 2a) HG zur Wahrung der Chancengleichheit,

13. Entscheidung über Anträge auf Fristverlängerungen.
- (10) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (11) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Abs. 9 an den Vorsitz des Promotionsausschusses zur Ausführung delegieren. Die Ausführung von Abs. 9 Ziffer 6 und 10 wird in der Regel an die jeweilige Promotionskommission delegiert.

§ 4 Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer
- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist.
- (2) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Beim Zugang zur Promotion nach Abs. 1 kann der Promotionsausschuss in Abhängigkeit vom beantragten Doktorgrad (siehe § 5 Abs. 1 und 2) angemessene Auflagen festlegen, deren Umfang, Art und zu erbringende Leistungsnachweise sowie der Zeitraum für deren Erbringung in jedem Einzelfall vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der sich bewerbenden Person festgelegt werden. Bewerbungen von Personen mit Fachhochschul- und Universitätsabschluss sind beim Zugang zur Promotion gleich zu behandeln.
- (3) Ein Zugang zur Promotion nach Abs. 1 Punkt b) kann nur mit einem Abschluss mit hervorragenden Leistungen erfolgen. Zusätzlich müssen angemessene auf die Promotion vorbereitende Leistungen von mindestens 60 Leistungspunkten aus Modulen eines bestimmten Masterstudiengangs absolviert werden, von denen mindestens 40 LP aus dessen Pflicht- und Wahlpflichtbereich sein müssen. Der Masterstudiengang wird auf Vorschlag des Erstbetreuers bzw. der Erstbetreuerin vom Promotionsausschuss bestimmt. Die Leistungen sind nach dessen aktueller Prüfungsordnung zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Für Bewerbungen von Personen, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von Abkommen mit Partnerhochschulen, zwischenstaatlichen Abkommen, sowie der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Für die Durchführung einer Promotion an der Fakultät für Informatik der Ruhr-Universität Bochum muss der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass die sich bewerbende Person über ausreichende Kenntnisse in einer hier gängigen Wissenschaftssprache – entweder Deutsch oder Englisch – verfügt.

§ 5 Annahme als Doktorand*in

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorand*in ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation und des angestrebten Doktorgrades schriftlich an den Vorsitz des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Verpflichtung zur Immatrikulation als Doktorand*in an der Ruhr-Universität Bochum innerhalb von 6 Wochen sowie die Aufnahme in die RUB Research School verbunden.
- (2) Die Beantragung einer Änderung des beantragten Doktorgrades ist bis zum Zeitpunkt der Zulassung zum Promotionsverfahren möglich und muss vom Promotionsausschuss bestätigt werden.
- (3) Bei einer Annahme nach § 4 Abs. 3 können sich die Promovierenden in Absprache mit ihren Erstbetreuer*innen für einen entsprechenden Masterstudiengang zum Zweitstudium gemäß der dort gültigen Masterprüfungsordnung einschreiben und ein Masterstudium absolvieren.
- (4) Promovierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bereits mit ihrem Antrag auf Annahme ihre Behinderung und/oder chronische Erkrankung durch geeignete Nachweise sichtbar machen, damit die Chancengleichheit und ihre Belange und Bedürfnisse während der gesamten Promotion angemessen berücksichtigt werden.
- (5) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf (mit Bildungsweg und gegebenenfalls beruflichem Werdegang),
 2. ein Abschlusszeugnis nach § 4 Abs. 1,
 3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
 4. eine unterzeichnete Betreuungsvereinbarung nach § 6 Abs. 7,
 5. die mit einer Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung,
 6. eine Empfehlung der betreuenden Personen über die Festlegung von Auflagen,
 7. bei einer Zulassung gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe b) ein Nachweis über die erbrachten promotionsvorbereitenden Studien.
- (6) Über die Annahme als Doktorand*in entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn
 - a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
 - b) vom Promotionsausschuss keine geeignete Person zur Betreuung bestimmt werden kann,
 - c) die Bereitstellung der Arbeitsmittel und/oder des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist.
- (7) Der Promotionsausschuss kann weder eine Person veranlassen, jemanden als Doktorand*in anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorand*innen gegen ihren Willen einer Person zur Betreuung zugewiesen werden.
- (8) Die Entscheidung wird der sich bewerbenden Person schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Person in das Promovierendenverzeichnis aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorand*in ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.

§ 5a Promotionsstudiengänge und -programme

„entfällt“

§ 6 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Mit der Annahme als Doktorand*in wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gemäß § 8 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Der bzw. die Erstbetreuer*in muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Weitere betreuende Personen können ein anderes Fachgebiet vertreten.
- (2) Betreuende berücksichtigen die Belange und Bedürfnisse von Promovierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung zur Wahrung der Chancengleichheit. Dazu vereinbaren Erstbetreuer*innen in Absprache mit der promovierenden Person Maßnahmen wie zum Beispiel verlängerte Bearbeitungszeiten oder die Intensivierung der Beratung und Betreuung. Entsprechende Vereinbarungen können in der Betreuungsvereinbarung festgehalten werden.
- (3) Als Betreuende nach Abs. 1 können folgende Personen durch den Promotionsausschuss bestimmt werden:
 - a) hauptberuflich an der Ruhr-Universität oder einer anderen Hochschule beschäftigte
 - i. Professor*innen,
 - ii. Juniorprofessor*innen,
 - iii. Privatdozent*innen,
 - iv. außerplanmäßige Professor*innen,
 - v. kooptierte Professor*innen,
 - vi. promovierte Nachwuchsgruppenleiter*innen,
 - b) hauptberuflich am Max-Planck-Institut für Sicherheit und Privatsphäre (MPI-SP) beschäftigte
 - i. Direktor*innen,
 - ii. Forschungsgruppenleiter*innen,
 - iii. promovierte Nachwuchsgruppenleiter*innen,
 - c) fachlich ausgewiesene promovierte Wissenschaftler*innen mit habilitationsäquivalenten Leistungen.
- (4) Bei Annahme als Doktorand*in ist mindestens eine betreuende Person Mitglied der Fakultät für Informatik oder des MPI-SP. Ändert sich der Status einer betreuenden Person während der Promotion derart, dass Satz 1 oder Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind, kann die Betreuung trotzdem für 3 Jahre fortgeführt werden. Der Promotionsausschuss kann das Betreuungsmandat darüber hinaus verlängern, solange die Betreuung weiterhin gesichert ist.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Betreuungsverhältnis auf Antrag der betreuenden Person oder der promovierenden Person an den Promotionsausschuss beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten. Nach dem Abbruch eines Betreuungsverhältnisses bemüht sich der Promotionsausschuss auf Antrag der promovierenden Person um die Vermittlung einer anderen betreuenden Person. Lässt sich kein Betreuungsverhältnis vermitteln, so wird die Annahme als Doktorand*in gemäß § 5 zurückgenommen.
- (6) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für die Promovierenden – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuenden – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpersonen zur Verfügung.
- (7) Die Rechte und Pflichten von Promovierenden sowie von Betreuenden regelt eine

Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage zu dieser Ordnung. Diese enthält folgende Elemente:

1. Name der promovierenden Person, Namen der betreuenden Personen und Beginn des Promotionsvorhabens,
2. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
3. Fristsetzung zur Einreichung eines Exposé nach bzw. mit Beginn des Promotionsvorhabens, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation, den Stand der Literatur sowie die Forschungsmethoden beschreibt,
4. Unterschriften der promovierenden Person und der betreuenden Personen (Name und Unterschrift der Zweitbetreuer*in können bis spätestens zwölf Monate nach Antragstellung nachgereicht werden),
5. Angabe des angestrebten Doktorgrades gem. § 1.

§ 7 Strukturierung der Promotion

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum bietet Promovierenden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können die Promovierenden durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultät, der RUB Research School oder der MPI PhD School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben.
- (2) Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion und Veranstaltungen der RUB Research School können anerkannt werden.

§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die promovierende Person einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion an den Vorsitz des Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. jeweils ein gedrucktes Exemplar, in gebundener oder gehefteter Form, für die Fakultät und alle Gutachter*innen (mit Zustimmung der Gutachter*innen kann ihnen auch nur eine elektronische Version vorgelegt werden, so dass nur ein gedrucktes Exemplar für die Fakultät notwendig ist),
 2. eine einseitige Kurzfassung der Dissertation in elektronischer Form in deutscher und englischer Sprache, die den Titel der Dissertation und den Namen der promovierenden Person enthält,
 3. die Dissertation in elektronischer Form als im Volltext durchsuchbares Dokument, inklusive der Kurzfassung nach Ziffer 2,
 4. eine unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme sowie die Verwendung von generativer Künstlicher Intelligenz kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde.“,
 5. eine Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,

6. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
 7. eine Übersicht der eigenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Konferenzteilnahmen gliedert in
 - a) begutachtete Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Zeitschriften (peer-reviewed journal papers),
 - b) begutachtete Veröffentlichungen bei wissenschaftlichen Konferenzen mit Konferenzbänden (peer-reviewed conference papers in proceedings),
 - c) sonstige Veröffentlichungen,
 - d) Liste der Tagungs- und Konferenzteilnahmen,
 8. gegebenenfalls eine Erklärung über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG,
 9. bei Annahme nach § 4 Abs. 2 oder Abs. 3: ein Nachweis über die Erbringung der Auflagen bzw. der promotionsvorbereitenden Leistungen.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zum Promotionsverfahren und die Festsetzung des Doktorgrades gemäß § 1. Die Zulassung kann versagt werden, wenn die promovierende Person
- a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
 - b) die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt hat,
 - c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet hat.
- Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei der promovierenden Person einer der in § 16 Abs. 5 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.
- (3) Die Entscheidung wird der promovierenden Person schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einem Vorsitz. Der Vorsitz der Promotionskommission wird aus der Mitte der in der Fakultät beschäftigten Professor*innen, Juniorprofessor*innen und außerplanmäßigen Professor*innen sowie der kooptierten Professor*innen bestimmt. Der Vorsitz der Promotionskommission darf nicht von den Gutachter*innen der Dissertation ausgeübt werden. Die Promotionskommission ist das für die Durchführung der mündlichen Prüfung sowie die Festsetzung der Gesamtnote zuständige Gremium.
- (2) Die Promotionskommission besteht aus dem Vorsitz und den Gutachter*innen der Dissertation sowie mindestens einem weiteren Mitglied, das dem in § 6 Abs. 3 genannten Personenkreis angehören muss.
- (3) Jede Dissertation wird durch zwei oder drei Gutachten bewertet. Zur Bestellung von Gutachter*innen gelten die gleichen Bestimmungen § 6 Abs. 3 und 4 wie für Betreuer*innen. Zumindest ein Gutachten sollte außerhalb der Ruhr-Universität Bochum eingeholt werden, wenn dadurch eine bessere Qualität der Gutachten erzielt werden kann.
- (4) Ist die promovierende Person zum Promotionsverfahren zugelassen, bestellt der Promotionsausschuss die Gutachter*innen für die Dissertation. Die Gutachter*innen sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.

- (5) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzes entscheidend. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Vorsitz des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied.

§ 10 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die promovierende Person die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit im jeweiligen Forschungsgebiet nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen.
- (2) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (3) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Eine Vorabveröffentlichung von Dissertationsergebnissen in einvernehmlicher Absprache mit den jeweiligen Erstbetreuer*innen ist wünschenswert. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (5) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der promovierenden Person entsprechend dokumentiert oder herausgearbeitet werden.
- (6) Eine kumulative Dissertation aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten kann anerkannt werden, wenn diese Arbeiten in einem thematischen Zusammenhang stehen, ein Verfahren zur wissenschaftlichen Qualitätssicherung durchlaufen haben und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach § 10 Abs. 1 entsprechen. Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung des Promotionsausschusses. Eine kumulative Dissertation bedarf der Zustimmung der Erstbetreuer*innen und muss spätestens mit der Antragstellung auf Zulassung zum Promotionsverfahren von der promovierenden Person beim Promotionsausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden.
- (7) Die Dissertation kann von der promovierenden Person zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die promovierende Person die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (8) Das Zurückziehen der Dissertation und die Wiedereinreichung entsprechend § 10 Abs. 7 Satz 1 ist nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachter*innen vorzulegen, die für die Begutachtung der zurückgezogenen Dissertation bestimmt worden waren.
- (9) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§ 11 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird den Gutachter*innen gemäß § 9 durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Sie empfehlen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Fall der Annahme schlagen sie

zugleich eine Bewertung mit folgenden Prädikaten vor: summa cum laude (ausgezeichnet), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend).

- (2) Empfiehlt ein Gutachten die Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation, so entscheidet die Promotionskommission über die Rückgabe der Dissertation an die promovierende Person und setzt ggf. eine angemessene Frist zur Wiedereinreichung fest. Die Entscheidung zur Rückgabe kann auch getroffen werden, wenn noch nicht alle Gutachten vorliegen; die anderen Gutachten brauchen dann nicht mehr erstellt zu werden. Auch in diesem Fall ist wie laut § 10 Abs. 8 die Wiedereinreichung nur einmal möglich und die Dissertation in der Regel denselben Gutachter*innen erneut vorzulegen.
- (3) Die Gutachter*innen können ihre Beurteilung auch bei Empfehlung zur Annahme mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.
- (4) Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sowie allen in der Fakultät beschäftigten Professor*innen, Juniorprofessor*innen und außerplanmäßigen Professor*innen sowie den kooptierten Professor*innen mittels eines geeigneten, die Vertraulichkeit sichernden Verfahrens durch das Dekanat zugänglich gemacht.
- (5) Die Dissertation wird für die Dauer von mindestens 14 Tagen im Dekanat zur Einsichtnahme für alle in der Fakultät beschäftigten Professor*innen, Juniorprofessor*innen und außerplanmäßigen Professor*innen sowie kooptierten Professor*innen ausgelegt, denen die Auslagefrist schriftlich bekanntzugeben ist.
- (6) Alle in der Fakultät beschäftigten Professor*innen, Juniorprofessor*innen und außerplanmäßigen Professor*innen sowie kooptierten Professor*innen können während der Auslagefrist eine Stellungnahme anmelden, die spätestens 14 Tage nach Ende der Auslagefrist in schriftlicher Form beim Vorsitz des Promotionsausschusses vorliegen muss.
- (7) Nach Auslage der Dissertation entscheidet die Promotionskommission im Auftrag des Promotionsausschusses auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Entscheidung über die Annahme der Dissertation muss vor der Verteidigung erfolgen.
- (8) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig.
- (9) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens ist der promovierenden Person schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Der Termin der mündlichen Prüfung wird auf Vorschlag des Vorsitzes der Promotionskommission im Einvernehmen mit der promovierenden Person festgelegt. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Dissertation durchgeführt werden. Versäumt die promovierende Person einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (2) Macht eine promovierende Person durch geeignete Nachweise glaubhaft, dass es aufgrund einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung nicht möglich ist, die mündliche Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der

promovierenden Person über die gleichwertige Form der Prüfung.

- (3) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission unter der Leitung der Person, die den Vorsitz innehat, durchgeführt.
- (4) In der mündlichen Prüfung soll die promovierende Person die Fähigkeit nachweisen, die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse vorzutragen, sie gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen, sie wissenschaftlich zu diskutieren und sie in den wissenschaftlichen Kontext des Faches Informatik einzuordnen.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 60 bis 90 Minuten und beginnt mit einem Bericht der promovierenden Person von 20 bis 30 Minuten Dauer über die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation. Der Vortrag soll dem Prüfungscharakter Rechnung tragen; die Verwendung technischer Hilfsmittel ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (6) Frageberechtigt bei der mündlichen Prüfung sind die Mitglieder der Promotionskommission sowie alle in der Fakultät beschäftigten Professor*innen, Juniorprofessor*innen und außerplanmäßigen Professor*innen sowie kooptierten Professor*innen. Darüber hinaus darf der Vorsitz der Promotionskommission Fragen aus dem Publikum zulassen.
- (7) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG. Liegt eine Erklärung nach § 8 Abs. 1 Ziffer 8 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit. Über eine Ausweitung der Öffentlichkeit entscheidet der Vorsitz der Promotionskommission im Benehmen mit der promovierenden Person.
- (8) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.
- (9) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

§ 13 Beurteilung der Promotion

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der promovierenden Person den in § 2 und § 12 Abs. 4 genannten Anforderungen genügt.
- (2) Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung mit einem der folgenden Prädikate: *summa cum laude* (ausgezeichnet), *magna cum laude* (sehr gut), *cum laude* (gut), *rite* (genügend).
- (3) Die Promotionskommission setzt dann unter Berücksichtigung der Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gesamtprädikat für die Promotion entsprechend der Skala in Abs. 2 fest.
- (4) Die Promotionskommission kann im herausragenden Ausnahmefall und unter Würdigung des Gesamteindrucks das Gesamtprädikat *summa cum laude* vergeben. Voraussetzungen dafür sind,
 - a) nach § 9 Abs. 3 mindestens drei Gutachten eingeholt wurden, von denen mindestens eines von einer unabhängigen Person erstellt wurde, die nicht Mitglied der Ruhr-Universität Bochum ist,
 - b) mindestens ein Gutachten dieses Gesamtprädikat bereits ausdrücklich erwähnt und eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der promovierenden Person enthält,
 - c) kein Mitglied der Promotionskommission der Verleihung des Prädikats *summa cum laude*

widerspricht.

- (5) Wird das Prädikat *summa cum laude* verliehen, so ist im Protokoll über die Promotionsprüfung festzuhalten, worin die hervorragenden Leistungen bestehen.
- (6) Der Vorsitz der Promotionskommission teilt der promovierenden Person unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.
- (7) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und der Vorsitz des Promotionsausschusses stellt hierüber auf Wunsch der promovierenden Person eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 14 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der promovierenden Person bekannt zu geben.
- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorsitz des Promotionsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den der Vorsitz des Promotionsausschusses erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die promovierende Person oder eine von ihr beauftragte Person innerhalb einer Frist von drei Monaten das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 15 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

- (1) Unmittelbar nach bestandener mündlicher Prüfung teilt der Vorsitz der Promotionskommission der promovierenden Person mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 11 Abs. 1 und 3 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist mindestens dem bzw. der Erstgutachter*in vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die promovierende Person ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung wird erfüllt durch Nachweis einer Veröffentlichung auf einem der folgenden Wege:
 - a) Veröffentlichung über die Universitätsbibliothek
(Dies umfasst die Abgabe einer elektronischen Version, deren Format mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist, sowie von zwei Druckexemplaren.)
 - b) Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag

Bei beiden Formen der Veröffentlichung sind zusätzlich zwei Pflichtdruckexemplare zur Archivierung im Dekanat der Fakultät für Informatik einzureichen.

Die Veröffentlichung muss innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung erfolgen. Auf begründeten Antrag vor Fristablauf kann der Promotionsausschuss die Ablieferungsfrist einmal verlängern. Versäumt die promovierende Person diese Fristen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 16 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt und ausgehändigt, sobald die promovierende Person die Verpflichtungen nach § 15 erfüllt hat. Die Promotionsurkunde enthält nur das Gesamtprädikat. Sie ist von der Person zu unterzeichnen, die zu dem Zeitpunkt Dekan*in ist.
- (2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die nunmehr promovierte Person berechtigt, den erlangten Grad gem. §1 Abs. 2 zu führen.
- (3) Im Falle der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 15 Abs. 2 Buchstabe b) kann die Urkunde ausgehändigt werden, wenn die promovierende Person einen Verlagsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der Herausgeber*innen der betreffenden Reihe vorlegt, aus dem bzw. der hervorgeht, dass die Dissertation über den Buchhandel zu beziehen ist und ihr eine ISBN zugeordnet ist. Sofern der Verlagsvertrag oder die Vereinbarung mit den Herausgeber*innen der betreffenden Reihe die Zahlung eines Druckkostenvorschusses vorsieht, hat die promovierende Person nachzuweisen, dass die Zahlung erfolgt oder gesichert ist.
- (4) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die promovierende Person im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.
- (5) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde und ggf. des Promotionszeugnisses können erfolgen, wenn die promovierte Person
 - a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
 - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde,
 - d) sich durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.
- (6) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Person, die Dekan*in ist.
- (7) Die Person, die Rektor*in der Ruhr-Universität Bochum ist, unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

§ 17 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrades vereinbaren. Entsprechende Verträge sind von der Fakultät für Informatik zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik der Ruhr-Universität Bochum kann für besondere wissenschaftliche Verdienste, technische Leistungen oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Informatik einen Doktorgrad honoris causa gemäß § 1 Abs. 4 verleihen.
- (2) Das Verfahren kann nur auf Antrag einer oder mehrerer Professor*innen der Fakultät für Informatik der Ruhr-Universität Bochum an den Vorsitz des Promotionsausschusses eingeleitet werden.
- (3) Befürwortet der Promotionsausschuss die Einleitung des Verfahrens, so wählt er aus seiner Mitte eine Kommission von fünf Mitgliedern. Diese berichtet dem Promotionsausschuss über die Verdienste der zu ehrenden Person.
- (4) Für die Empfehlung des Promotionsausschusses an den Fakultätsrat zum Beschluss einer Ehrenpromotion ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses erforderlich.
- (5) Die Ehrenpromotion wird von der Person, die Dekan*in ist, durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 19 Erneuerung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der Fakultät in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Abs. 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).
- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Änderungen

Die Promotionsordnung der Fakultät für Informatik tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und gilt für alle, die sich ab diesem Zeitpunkt an der Fakultät als Doktorand*in immatrikulieren. Promovierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits immatrikuliert sind, können auf Antrag in die hier vorliegende Promotionsordnung wechseln.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik der Ruhr-Universität Bochum vom 04.09.2024.

Bochum, den 13. Dezember 2024

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.

Betreuungsvereinbarung

Zwischen

.....(Doktorand*in)

und

.....(1. Betreuer*in)

sowie (2. Betreuer*in)

wird hinsichtlich eines an der Fakultät für Informatik der Ruhr-Universität Bochum geplanten Promotionsvorhabens über das Thema

Arbeitstitel auf Deutsch:

.....

.....

Arbeitstitel auf Englisch:

.....

.....

eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

Es wird der folgende Doktorgrad gemäß §1 der Promotionsordnung angestrebt:

Diese Vereinbarung soll sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung seitens der Betreuenden gewährleisten als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten Promotionsvorbereitung sowie an forschungsrelevanten und außer- und überfachlichen Qualifizierungsangeboten seitens der promovierenden Person. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck Folgendes vereinbart:

1. Die Betreuenden und die promovierende Person verabreden eine regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang der Dissertation. Diese findet mindestens vierteljährlich im Rahmen von persönlichen Gesprächen statt.
2. Die promovierende Person nimmt in Absprache mit den Betreuenden an Lehrveranstaltungen bzw. Weiterbildungen teil, sofern diese für das jeweilige Dissertationsprojekt relevant sind.
3. Die promovierende Person erstellt ein Exposé, das eine Beschreibung des Promotionsvorhabens enthält. Die Frist zur Abgabe wird im Einvernehmen zwischen der promovierenden Person und den Betreuer*innen festgelegt. Sie beträgt maximal sechs Monate.
4. Ein Abbruch des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen.

Bochum, den

Unterschrift

Unterschriften

/

.....
Doktorand*in

.....
Betreuer*innen